

Alliance Instruments legt großen Wert auf die Einhaltung vereinbarter Liefertermine an unsere Kunden und auf die Einhaltung der Zahlungstermine durch unsere Kunden.

1. Geltung:

Unsere ALB liegen allen unseren Rechtsgeschäften mit Unternehmen zugrunde und betreffen sowohl die Lieferung von Waren als auch sinngemäß die Durchführung von Leistungen. Für Software gelten die Allgemeinen Softwarebedingungen (ASB), wo nicht durch Lizenzbedingungen vorrangige Regelungen bestehen. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftliche Zustimmung durch ALLIANCE Instruments GmbH, beispielsweise in der Auftragsbestätigung. Alliance Instruments liefert ausschließlich an gewerbliche Kunden, dem Konsumentenrecht unterliegende Verbraucher werden nicht beliefert und sind in diesen ALB deshalb nicht erfasst.

2. Angebot:

Angebote des Verkäufers sind freibleibend bis zur Auftragsbestätigung. Angebotsunterlagen und technische Projektinformationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Vertragsschluß

Nach Eingang einer schriftlichen oder mündlichen Bestellung gilt der Liefervertrag als geschlossen, wenn entweder die schriftliche Auftragsbestätigung (AB) zugesandt oder die Lieferung abgesandt oder avisiert wird.

Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung oder darin angeführte Beilagen enthalten alle Spezifikationen, welche dem Vertrag zugrunde liegen. Abweichende oder darüber hinausgehende Angaben in Katalogen, Prospekten, Websites oder dergleichen sind beispielhaft und erlangen Gültigkeit nur als schriftlich angeführte Beilage. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ein Besteller der Konsument ist muss diesen Abweisungsumstand schriftlich bekannt geben, bei sonstigem Ersatz des dem Verkäufer durch die Irreführung entstandenen Schadens.

4. Preise

Die Preisstellung erfolgt nach den Definitionen der INCOTERMS 2010. Grundsätzlich gelten Preise EXW verpackt ab Lager des Verkäufers, zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer. Abweichende Preisstellungen sind in der Auftragsbestätigung angeführt. Die Verrechnung von Transportspesen, Transportversicherung oder Export/Import Abfertigungskosten erfolgt gemäß Vereinbarung. Preislisten oder Angebote basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Erstellung, aktuelle Preise bieten wird auf Anfrage gerne an.

Bei Reparaturaufträgen werden die vom Techniker als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des tatsächlichen Aufwandes verrechnet. Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, werden dem Käufer mitgeteilt und gelten als bestellt, wenn nicht innerhalb von drei Tagen ein schriftlicher Widerspruch erfolgt. Bei Reparaturen außerhalb der Betriebsstätte von ALLIANCE Instruments hat diese Entscheidung durch den Besteller unverzüglich zu erfolgen. Sollte eine Reparatur durch den Käufer abgebrochen werden, erfolgt eine Verrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen. Der Zeitaufwand für die Erstellung von Reparatur Begutachtungen wird dem Besteller in Rechnung gestellt.

5. Lieferung

Wenn nicht abweichend vereinbart, beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung
- Datum des Einganges einer vereinbarten Anzahlung oder Sicherstellung zur freien Verfügung durch den Verkäufer
- Datum der Bereitstellung aller technischen, kaufmännischen oder sonstigen vereinbarten Voraussetzungen durch den Käufer

Genehmigungen, Registrierungen, Importlizenzen oder sonstige Vorarbeiten für die Lieferung und Inbetriebnahme der bestellten Lieferung und Leistung sind vom Käufer zeitgerecht zu erwirken, anderenfalls sich die Lieferfrist entsprechend verlängert. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen.

Unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, welche die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängern diese Lieferfrist jedenfalls um die Dauer dieser Umstände und werden im Einzelfall durch den Verkäufer entsprechend nachgewiesen. Dazu zählen auch bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten.

Um Geltung zu erlangen muss eine Vertragsstrafe für Lieferverzug (Pönale) im schriftlichen Vertrag oder der Auftragsbestätigung mit Höhe und Bedingungen ausdrücklich angeführt sein. Der Verweis auf anzuwendende Regeln erfüllt diese Bedingung nicht. Die Anwendung eines vereinbarten Pönales erfolgt nach folgenden Prinzipien:

- alleiniges Verschulden des Verkäufers ist Voraussetzung,
- jede vollendete Woche der Verspätung wird berechnet,
- Berechnung vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, welcher nicht benützt werden kann,
- dem Käufer muß ein Schaden in dieser Höhe erwachsen sein,
- Abzug von einer Zahlung an den Verkäufer

6. Gefahrenübergang, Abnahmefrist, Erfüllungsort

Nutzung und Gefahr gehen entsprechend der festgelegten Preisstellung (Incoterms) auf den Käufer über, entweder mit Lieferung oder bei Annahmeverzug mit Meldung der Versandbereitschaft. Bei Lieferung von Gerätschaft durch den Alliance Instruments Techniker geht die Gefahr und die Pflicht zur sicheren Verwahrung mit Beginn von Installation und Inbetriebnahme auf den Kunden über., ohne dass es dazu einer weiteren schriftlichen Festlegung bedarf.

Ist eine Abnahme im Einzelfall schriftlich vereinbart, so hemmt die Abnahmefrist nicht den Gefahrenübergang, jedoch den Beginn der Gewährleistungsfrist. Eine Abnahme muss grundsätzlich innerhalb 30 Tagen ab Lieferung und Inbetriebsetzung erfolgen, analog § 271a BGB. Eine vereinbarte Abnahmefrist hemmt jedoch weder die Rechnungslegung oder den Beginn einer vereinbarten Zahlungsfrist.

Für Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Durchführung auf den Käufer über. Zur Reparatur übergebene Sachen verbleiben im Risiko des Bestellers, Alliance übernimmt die ordnungsgemäße Verwahrung.

7. Auslieferung und Rechnungslegung

Als Lieferdatum gilt grundsätzlich das Datum der Versendung, spätestens das Datum der Übergabe an den ersten Frachtführer. Mit dem Datum des Lieferscheins verlässt die Ware unser Lager und geht in der Regel tagesgleich in den Versand. Bei Anlieferung von Gerätschaft durch den Alliance Instruments Techniker zur Inbetriebnahme beim Kunden erfolgt die Anlieferung (Warenerhalt) beim Kunden in der Regel am Folgetag. Die Lieferung von Gerätschaft gilt jedenfalls mit Beginn einer Installation und Inbetriebnahme als erbracht.

Die Rechnungslegung für Warenlieferungen erfolgt grundsätzlich datumsgleich mit dem Lieferschein. Der Eingang am Postweg wird nach 2-3 Tagen vorausgesetzt. Alliance Instruments GmbH bevorzugt den elektronischen Rechnungsversand per PDF und fordert alle Auftraggeber auf die für den Rechnungseingang vorgesehene Email-Adresse in Ihrer Bestellung bekannt zu geben. Die Rechnungslegung für Serviceleistungen erfolgt nachträglich auf Basis des Serviceberichts als Dokumentation zur Durchführung. Für Service-rechnungen gilt jedenfalls das Datum der Rechnung als Beginn einer Zahlungsfrist, soweit vereinbart

8. Zahlung, Eigentumsübergang

Zahlungen sind spätestens mit Warenerhalt oder Leistungserbringung fällig, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Rechnungen sind grundsätzlich sofort nach Erhalt zahlbar, als sofort gilt eine Frist von 8 Tagen ab Rechnungsdatum. Die Gewährung einer verlängerten Zahlungsfrist (Ziel) muss mit Alliance Instruments GmbH vereinbart und in der AB oder der Rechnung bestätigt sein. Als Datum der Durchführung einer Zahlung gilt jener Tag, an welchem der Verkäufer frei über den Betrag verfügen kann. Zahlungen sind ohne jeden Abzug in der Währung der Rechnung und frei genannter Zahlstelle zu leisten. Soweit nicht anders vereinbart ist der Verkäufer berechtigt, Rechnungen über erbrachte Teillieferungen oder Teilleistungen zu stellen.

Der Käufer ist nicht berechtigt Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Eine Sicherstellung von Gewährleistungsansprüchen oder anderer Ansprüche des Käufers ist vor Auftragserteilung schriftlicher festzulegen, zum Beispiel durch Vereinbarung eines Haftrücklasses oder einer Besicherung mittels Bankgarantie. Vereinbarte Preisnachlässe basieren auf der termingerechten Zahlung, bei Nichteinhaltung werden diese Beträge nachträglich in Rechnung gestellt.

Ist der Käufer mit einer Anzahlung oder Teilzahlung vor Lieferung in Verzug, so verlängert sich die Lieferzeit automatisch um den Verzugszeitraum. Die Regelung gilt adäquat für Teillieferungen.

Bei Zahlungsverzug werden ab dem letzten Tag der Zahlungsfrist Verzugszinsen zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, in Höhe von 8% über dem Euribor Satz für 6 Monate. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten nach getätigtem Aufwand in Rechnung zu stellen.

Für sämtliche gelieferten Waren gilt Eigentumsvorbehalt des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung als vereinbart. Ein Weiterverkauf durch den Käufer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Verkäufer erfolgen, der Folgekäufer ist über das Bestehen des Eigentumsvorbehaltes nachweislich in Kenntnis zu setzen. Für den Fall, dass

der Verkäufer sein Eigentumsrecht wegen ausstehender Zahlungen ganz oder teilweise in angemessenem Umfang geltend machen muss, benennt der Käufer auf erste Anforderung und innerhalb von 3 Tagen ab Anforderung einen ausreichend langen Termin während üblicher Tagesarbeitszeit für den Zutritt durch den Verkäufer zur betreffenden Gerätschaft oder Ware. Der Verkäufer seinerseits wird die beabsichtigte Maßnahme zur Sicherung seines Eigentumsrechts vor Durchführung beschreiben und dabei die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.

9. Gewährleistung und Einstehe für Mängel

Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, jeden die normale Funktion beeinträchtigenden Mangel zu beheben, welcher im Zeitpunkt der Lieferung besteht, oder welcher auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der handwerklichen Ausführung beruht. Bei komplexer technischer Gerätschaft erfolgt die Mängelbehebung immer durch Erneuerung fehlerhafter Module oder Teile, ein Anspruch auf Ersatzlieferung eines neuen Gesamtsystems ist ausgeschlossen. Für die Mängelbehebung wird den Lieferanten ausreichend Zeit gegeben, für die Überprüfung stabiler Dauerfunktion können mehrfache Versuche erforderlich sein. Eine Minderung des Kaufpreises wegen unerheblicher Mängel ist ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang beziehungsweise Gewährleistungsbeginn gemäß Abschnitt 6. Grundsätzlich betrifft Gewährleistung die normale Funktion von Ware oder Gerätschaft und ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften, nicht jedoch die Leistungsdaten eines damit produzierten Folgeproduktes oder Dienstleistung. Wird eine Ware vom Verkäufer nach Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers auf die bedingungsgemäße Ausführung. Über die im Einzelfall ausdrücklich zugesagten Eigenschaften hinausgehende angenommene Leistungen, in elektronischen oder Printmedien beschriebene Leistungen können nur dann Gegenstand einer Gewährleistungsrüge sein, wenn die Bereitstellung solcher Leistungen schriftlich vereinbart sind.

Der Verkäufer ist über einen Gewährleistungsfall unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, mit ausreichender Fehlerbeschreibung zur Beurteilung der erforderlichen Maßnahmen. Ist eine Beurteilung des Mangels so möglich, erfolgt der Ersatz fehlerhafter Teile ohne Verzug. Ist es für die Beurteilung und Fehlerbehebung erforderlich, so erfolgt die Rücksendung fehlerhafter Teile zum Verkäufer.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, welche aus Nichtbeachtung der Installations-, Benutzungs- und Instandhaltungsbedingungen durch den Käufer entstehen, durch unsachgemäße Handhabung, durch unübliche Überbeanspruchung von Teilen oder durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmaterialien. Der Verkäufer haftet nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung umfasst keine Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn durch den Käufer oder Dritte unautorisierte Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen werden. Durch die Behebung von Mängeln wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

Bei Verkauf gebrauchter und erneuerter Waren, sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten übernimmt der Verkäufer eine reduzierte Gewährleistungsfrist von 6 Monaten, für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und die Qualität der dabei erneuerten Teile.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten sinngemäß für Mängelbehebung aus anderen Rechtsgründen. Für die Anrechnung von Schadenersatz gelten die Bestimmungen in Abschnitt 11.

10. Rücktritt vom Vertrag

Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenem Brief geltend zu machen.

Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- b) Indizien über die Zahlungsfähigkeit des Käufers vorliegen und dieser auf dem Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt,
- c) über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgewiesen wird,
- d) die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Abschnitt 5 Abs.3 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

Ein Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden. Im Falle des Rücktritts sind bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde, sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

11. Haftung, Schadenersatz

Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen. Die Nichteinhaltung wichtiger gesetzlicher oder betrieblicher Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Sache, oder der Bedingungen für Inbetriebnahme, Benutzung und Instandhaltung (Bedienungsanleitungen) befreit den Verkäufer von der Pflicht zum Schadenersatz.

Der Verkäufer haftet für Schäden durch seine Tätigkeit im rechtlichen und im Deckungsrahmen seiner Betriebshaftpflicht-Versicherung. Sachmängel begründen neben der Nacherfüllungspflicht, einer Kaufpreisminderung oder einem Rücktrittsrecht weder eine zusätzliche Schadenersatzpflicht noch eine Pflicht zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen, wenn letztere Pflichten nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

12. Geltendmachung von Ansprüchen, Zession

Alle Ansprüche des Käufers sind binnen 3 Jahren ab Gefahrenübergang gemäß Abschnitt 6 gerichtlich geltend zu machen, bei sonstigem Verlust des Anspruches, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht kürzere Fristen vorsehen. Ansprüche des Käufers gegen Alliance Instruments GmbH dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Verkäufer weder zediert noch in sonstiger Form an Dritter direkt oder indirekt übertragen werden.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

Technische und kaufmännische Unterlagen wie Betriebsanleitungen, Wartungsanleitungen, Methodenbeschreibungen, Teilelisten, Schaltpläne, Preislisten u.ä. bleiben stets geistiges Eigentum des Verkäufers und dienen dem ordnungsgemäßen Gebrauch der Sache und der Dokumentation im Qualitätsmanagement System. Für diese Unterlagen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb zu beachten.

14. Allgemeines

Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser ALB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Gültige zu ersetzen, welche dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

15. Gerichtsstand und Recht

Für Streitigkeiten aus Liefer- und Leistungsverträgen, oder für Schlichtungsverfahren zur Streitbeilegung gilt das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Verkäufers als vereinbart. Verträge mit der österreichischen Gesellschaft unterliegen Österreichischem Recht, Verträge mit der deutschen Gesellschaft unterliegen deutschem Recht. Verfahren werden in Deutscher Sprache abgehandelt. Schiedsverfahren werden durch die Schiedsgerichtsstelle der Österreichischen Wirtschaftskammer abgehandelt (Wiener Regeln) und können auch in Englischer Sprache verhandelt werden. Die Anwendung des UNCITRAL Übereinkommens der Vereinten Nationen, über Verträge im internationalen Warenverkehr, wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Diese ALB gelten sowohl für die Alliance Instruments GmbH in 5020 Salzburg - Österreich (FN 51397i),

[office\(at\)alliance-instruments.at](mailto:office(at)alliance-instruments.at)

als auch für die Alliance Instruments GmbH ZN Deutschland in 83404 Ainring (HRB 16899)

[office\(at\)alliance-instruments.de](mailto:office(at)alliance-instruments.de)